



Empfehlungen

der Landesarbeitsgemeinschaft

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V.

zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der
Menschen mit Behinderung
im nordrhein-westfälischen Schulwesen

vorgelegt der Projektgruppe „Inklusion“ des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
am 01. Juni 2011



0. Einführung	1
1. Neue Rechtslage gemäß UN-Behindertenrechtskonvention	2
2. Die Einschulung: Abläufe - Zuständigkeiten – Beratung	2
2.1 Schulanmeldung.....	2
2.2 Organisation individueller Unterstützungsmaßnahmen.....	4
2.3 Das Feststellungsverfahren nach AO-SF.....	5
2.3.1 Die Förderschwerpunkte.....	6
2.3.2 Zielgleiche bzw. zieldifferente Förderung – Festlegung von.....	7
Bildungsgängen und Abschlüssen – Einheitliches Curriculum.....	7
2.4 Unabhängige Beratung.....	8
3. Lehrerzuweisung -Kompetenzzentren	9
3.1. Systemische Grundausrüstung.....	9
3.2 Ressourcenpool statt Kompetenzzentrum.....	9
3.3 Transformationsprozess.....	10
3.4 Sofortmaßnahmen gegen den Mangel an Lehrern mit.....	10
sonderpädagogischen Qualifikationen.....	10
4. Lehrerbildung	10
4.1 Lehrerausbildung.....	10
4.2 Lehrerfortbildung.....	11
5. Multiprofessionelle Zusammenarbeit	11
5.1 Unterstützung für alle Kinder statt Zuordnung zu Defiziten.....	11
5.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf allen Ebenen.....	12
5.3 Weiterbildung.....	12
5.4 Therapien.....	12
5.5 Kooperationsverträge mit externen Partnern.....	13
5.6 Doppelbesetzung in Lerngruppen.....	13
5.7 Schulbegleiter.....	13
6. Inklusiver Unterricht	14
6.1 Zum Begriff.....	14
6.2 Konzept "Unterricht im Inklusiven Bildungssystem".....	14
6.3 Rahmenbedingungen.....	15
6.3.1 Barrierefreiheit.....	15
6.3.2 Räumliche Ausstattung.....	15
6.3.2 Sächliche Ausstattung - Materialpool.....	15
7. „Peer-Group-Bezug“ und gemeinsames Lernen	16
8. Inklusive Schullandschaft	17
8.1 Zusammenarbeit mit Eltern.....	17
8.2 Übergang Schule – Beruf.....	18
8.3 Berufskollegs.....	18
9. Informationskampagnen	19



Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Inklusion ist in erster Linie eine Kultur, eine Haltung, die in unserer Gesellschaft bisher nur „begrenzt“ gelebt werden kann. Lebensräume so zu gestalten, dass jeder mit seinen individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen sich darin frei und gemeinsam mit allen anderen entfalten kann, ist dafür notwendig.

Situationen in denen für sie nicht dieselben „Spielregeln“ gelten wie für Nichtbehinderte und ihnen eine Sonderbehandlung zuteil wird, die sich so nicht zwingend ergibt, erleben Kinder als Diskriminierung, als Menschenrechtsverletzung.

Ähnlich ist es bei Barrieren, die dadurch entstanden sind, dass ihre Einschränkungen in baulicher oder organisatorischer Hinsicht einfach nicht berücksichtigt wurden und sie faktisch keine Teilhabemöglichkeit haben. In diesen Situationen entwickeln Kinder ein negatives Selbstbild und Anpassungswünsche zum Schaden ihrer weiteren Persönlichkeitsentwicklung.

Deshalb ist es angemessen, bei der Überführung des Schulsystem in ein inklusives System die Prozessabläufe aus der Sicht der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu betrachten und dabei Veränderungsbedarf zu identifizieren.

Im Zusammenhang mit Diskriminierung sind drei Aufgaben unbedingt zu berücksichtigen:

1. Beseitigung von Barrieren.
2. Bereitstellung notwendiger bzw. angemessener Unterstützung.
3. Abschaffung bzw. Modifizierung aller Verfahren, die speziell bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen angewandt werden. Hier ist stets genau zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang die spezielle Behandlung sich tatsächlich zwingend ergibt. Ansonsten ist sie zu unterlassen. Häufig genug verbirgt sich dahinter bereits eine Zuschreibung, bzw. - vermeintlich positive - Diskriminierung.

Ist-Zustand

Für ein Kind, das im Rollstuhl fährt und die Grundschule besuchen möchte, wird, selbst wenn diese Schule bereits über Rampen verfügt, stets ein AO-SF eingeleitet, in dem auch seine kognitiven Fähigkeiten umfassend geprüft werden. Immer wieder finden sich in Gutachten umfangreiche Auflistungen von Förderbedarfen in Bezug auf Einschränkungen, die für die Betroffenen akzeptierter Bestandteil der Behinderung sind. Die Entscheidung der Familie, dem Kind Therapien nur da zuzumuten, wo sie gesundheitlich unbedingt notwendig oder vom Kind selbst zum Erreichen eines selbst gesteckten Zieles gewünscht sind, wird nicht respektiert. Im Gegenteil, die vermeintlichen spezifischen Förderbedarfe werden sogar zum Anlass genommen das Kind der Förderschule zuzuweisen, mit der Begründung, in diesem Bereich sei eine Förderung im Gemeinsamen Unterricht nicht ausreichend möglich. Auch Eltern von Kindern mit sogenannter Geistiger Behinderung fordern vermehrt, Schule möge sich –





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

wie bei anderen Kindern auch – um die kognitive Förderung kümmern und den Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten dem Elternhaus überlassen. Dies sind typische Situationen, in denen mit Hinweis auf das Kindeswohl gegen den Elternwillen entschieden wird. Hier wird ein Normierungsdruck aufgebaut und das Selbstbestimmungsrecht verletzt.

1. Neue Rechtslage gemäß UN-Behindertenrechtskonvention

Zielvorstellung

Im Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen wird die menschenrechtliche Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Substantiell löst das Recht des Kindes auf inklusive Bildung in der Allgemeinen Schule („Regelschule“) im Sinne der UN-BRK das bislang dort definierte Recht des beeinträchtigten Kindes auf sonderpädagogische Förderung ab.

Diese Veränderung würde nahtlos an die Präambel des Schulgesetzes und die Landesverfassung NRW anknüpfen, die sich auf das christliche Menschenbild und auf die verfassungsgemäßen Grundrechte bezieht. Die UN-BRK konkretisiert die Charta der Menschenrechte, insbesondere das Diskriminierungsverbot im Blick auf Menschen mit Behinderung. In Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes ist das Diskriminierungsverbot Behinderter als Verbot der Benachteiligung Behinderter verankert.

Alle Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der darauf aufbauenden Rechtsverordnungen und Erlasse sind daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Recht des Kindes auf inklusive Bildung in der Allgemeinen Schule entsprechen. Bei Nichtentsprechung sind passende Veränderungen vorzunehmen.

Als wesentliche Rechtsverordnung, die das Recht des Kindes auf inklusive Bildung in der Allgemeinen Schule infrage stellt, ist die AO-SF abzuschaffen. Die Ressourcenzuweisung zur Abdeckung der erhöhten Förder- und Unterstützungsbedarfe der Kinder mit Behinderung ist primär als Systemleistung der Allgemeinen Schule – nicht primär als kindbezogene Leistung – gesetzlich zu erbringen. Hierzu bedarf es der Zusammenführung der auf örtliche und überörtliche Schulträger, auf Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sowie auf das Land verstreuten Ressourcen. Die Unterscheidung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten ist aufzuheben zugunsten eines inklusiven Systems. (vgl. dazu auch Kap. 2.3 und 6.3)

2. Die Einschulung: Abläufe - Zuständigkeiten – Beratung

2.1 Schulanmeldung

Ist-Zustand

a) Eltern gehen davon aus, dass ihr Kind mit seiner Behinderung nur die Möglichkeit





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

zum Besuch einer Förderschule hat. Häufig erhalten sie diese Information im (Sonder-)Kindergarten oder durch Therapeuten, gerade auch der Frühförderstellen. Sie suchen deshalb direkt die Förderschule auf, um ihr Kind anzumelden. Eine andere Information erreicht sie nicht.

Etwaige Fragen nach Gemeinsamen Unterricht werden dahingehend beantwortet, dass dieser für ihr Kind nicht geeignet sei.

- b) Eltern folgen der Aufforderung zur Schulanmeldung in der wohnortnahen Grundschule, weil sie keine andere Information haben oder diese Schule für ihr Kind wünschen. Auf welches Szenario sie treffen ist ungewiss:
- Im günstigsten Fall fühlt sich die Schule für jedes Kind zuständig, sie möchte es gern beschulen. Sie muss die Eltern jedoch darüber informieren, dass sie eine Zusage zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben kann. Sie fordert die Eltern auf, die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes zu beantragen und erklärt, was das ist. Außerdem müssen sie den Gemeinsamen Unterricht in der Regelschule, wenn gewünscht, beantragen. Das Kind werde von Amtsärzten, einer Lehrkraft der Grundschule und einer SonderpädagogIn auf seine Fähigkeiten und Bedarfe hin untersucht und getestet. Wenn der Förderbedarf geklärt sei, müsse abgewartet werden, ob es für alle notwendigen Vorkehrungen Kostenträger gäbe und diese auch tatsächlich bereit seien, die Kosten zu übernehmen. Dann werde die Schulaufsicht eine Entscheidung über den Lernort Regelschule bzw. Förderschule treffen. Sollte das Kind in die Regelschule dürfen, sei es aber noch unsicher, ob es evtl. eine andere Schule besuchen müsse. Über die Entscheidung würden die Eltern noch vor den Sommerferien informiert. Dann könnten sie wiederkommen und –wenn alles wunschgemäß laufe - ihr Kind an dieser Schule, ggfs. an einer Schwerpunktschule anmelden. Dem Kind wird erklärt, dass es leider noch warten müsse, aber auf jeden Fall in eine ganz tolle Schule eingeschult werde. Auf dem Weg nach draußen trifft es die Kinder aus der Nachbarschaft oder dem Kindergarten, die aufgeregt von ihrer neuen Schule erzählen. Das Kind findet seine Behinderung ganz doof, ist sauer über die Beschwichtigungsversuche der Eltern und lernt, dass seine Behinderung schlimmer ist, als es dachte und Auswirkungen hat, die es nicht nachvollziehen kann.
 - Häufiger erleben Eltern einen noch weniger „günstigen“ Fall: die Lehrkräfte der Schule fühlen sich angesichts der Behinderung des Kindes überfordert. Sie erklären, dass für solche „Fälle“ Förderschulen zuständig seien. Berührungssängste entladen sich aggressiven Äußerungen oder vorgeschobenen Ausreden gegenüber den Eltern. „Wie stellen Sie sich das denn vor, was soll ich denn sonst noch alles leisten, wissen Sie wie viele Migrantenkinder ich unterrichten muss?“, „das geht hier nicht, wir





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

haben keine Behindertentoilette, versuchen Sie das doch mal an einer anderen Schule.“...Selbst der Blickkontakt mit dem Kind wird dabei oft genug vermieden. Die Schulleitung legt den Eltern den Antrag zur Einleitung des AO-SF zur Unterschrift vor.

- c) Die ihrem Auftrag nach für eine umfassende Beratung zuständigen öffentlichen Stellen kommen ihrer Verpflichtung erfahrungsgemäß nur eingeschränkt und einseitig nach. Eltern werden kaum über ihre Rechte, z.B. im AO-SF informiert, der Gemeinsame Unterricht nur auf konkrete Nachfrage und dann als nicht oder nicht für dieses Kind machbar beschrieben. Es erfolgt eine regelrechte „weg“ – Beratung. Schulleitungen und Schulaufsicht selbst werden als schlecht oder falsch informiert erlebt.

Zielvorstellung

Die Grundschule im Sozialraum ist zuständig für jedes Kind und nimmt die Anmeldung entgegen. Inklusive Beschulung ist ein Menschenrecht und Regelfall. Sie muss nicht gesondert beantragt werden.

Mit einer Grundausrüstung an Fachkräften (siehe 3.2 Ressourcenpool) ist sie grundsätzlich in der Lage, Kinder mit besonderen Bedarfen in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“ und Soziale und emotionale Entwicklung“ bedarfsgerecht zu unterstützen. Zeigt sich bei der Anmeldung, dass eine definierte Behinderung vorliegt (siehe 2.3 AO-SF), der angemessen zu begegnen eine (sonder-)pädagogische Unterstützung des Lehrerkollegiums erfordert, so meldet die Schulleitung der Schulaufsicht einen voraussichtlichen Fachkräftebedarf.

Scheinen zusätzlich oder stattdessen Anpassungen der Umgebung, die Beschaffung von Hilfsmitteln oder die Organisation eines Schülertransportes notwendig (in der BRK sogenannte individuelle Vorkehrungen), meldet die Schulleitung ein Konzil an. Hier erarbeiten Schularzt bzw. Schulärztin, Schule und Eltern ausgehend von den besonderen Bedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung der spezifischen schulischen Gegebenheiten einen entsprechenden Maßnahmenkatalog.

2.2 Organisation individueller Unterstützungsmaßnahmen

Ist-Zustand

Eltern wird immer wieder die Verantwortung für die Beschaffung von Hilfsmitteln, Integrationshelfern und für den evtl. notwendigen Transport ihrer Kinder zur Schule übertragen. Sie müssen notwendige Anträge bei Behörden stellen, sich um deren Begründung und Durchsetzung bemühen, obwohl sie die schulische Situation als Außenstehende nur bedingt einschätzen können. Von ihrem Erfolg hängt der des Kindes





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

im Gemeinsamen Unterricht ab: „Ohne Integrationshelfer können wir Ihr Kind nicht in den GU lassen.“

Besucht ein Kind dagegen die Förderschule, werden Transport, Möbel, besondere Materialien, bei vielen Förderschwerpunkten sogar eine Ganztagsbetreuung, von Schule und Schulträger zur Verfügung gestellt.

Zielvorstellung

Schulaufsicht und Schulträger sind gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung. Sie installieren ein regionales Case-Management:

Ein spezieller Case-Manager organisiert das Konzil und ist daran beteiligt. Er sorgt für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Das Personal des Ressourcenpools (siehe 3.2) steht ihm beratend zur Seite. Er hat Zugriff auf Materialpools, die von den bisherigen Förderschulen in der Region bzw. die überörtlichen Schulträger (Landschaftsverbände) unterhalten/ bestückt werden. Die Ressourcen folgen dem Kind, unabhängig vom Förderort. Er ist vom Kostenträger autorisiert und organisiert bei Bedarf z.B. auch den (Spezial-) Transport.

Bauliche Anpassungen an Schulen werden sukzessive nach Bedarf vorgenommen. Zur Eindämmung nicht tragbarer Kosten und im Interesse betroffener Kinder können vorübergehend Schwerpunktschulen eingerichtet werden. Schulträger und Schulaufsicht verständigen sich über diese Situation bevor die Schulanmeldungen tatsächlich beginnen und informieren die Schulleiter/ Frühförderstellen entsprechend. So haben die Eltern von Kindern mit bestimmten Bedarfen, z.B. Aufzügen oder akustischer Unterstützung, die Chance, ihr Kind direkt an der passenden Schule anzumelden.

Bei Neubauten und Sanierungen von Schulen ist Barrierefreiheit verpflichtend, die Landesbauordnung ist entsprechend zu ändern.

2.3 Das Feststellungsverfahren nach AO-SF

Ist-Zustand

Die Durchführung des AO-SF ist zeitaufwendig und bindet Lehrerstunden, ist also teuer. Daneben bedeuten die Beobachtungs- und Testverfahren häufig eine große emotionale Belastung für die Familien. Sie wissen, dass die Zuordnung zu bestimmten Förderschwerpunkten überwiegend einer Verringerung der Chancen ihrer Kinder in unserer Gesellschaft gleichkommt. Die Praxis zeigt, dass eine Rückführung, z.B. aus der Förderschule Lernen, die Ausnahme ist. Auch trägt das gesamte Verfahren durch seine zeitliche Ausdehnung maßgeblich zu der unsäglichen Wartezeit bis zur Platzierung bei. Ein wirklicher Nutzen des Verfahrens ist kaum gegeben:

Der Zeitraum bis zur tatsächlichen Einschulung ermöglicht noch solche Entwicklungsmöglichkeiten, dass identifizierte Ansätze zur Förderung auf jeden Fall überprüft werden müssen. Selbst wenn hier kaum Veränderungen passiert sein sollten,





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

kann nicht davon ausgegangen werden, dass die erhobenen Daten für die unterrichtenden Lehrkräfte mit ihrem individuellen Vorgehen überhaupt nutzbar sind. In der Praxis lehnen viele Lehrerinnen und Lehrer es explizit ab, die Gutachten überhaupt zu lesen, da sie sich unvoreingenommen ein eigenes Bild machen wollen.

Auch für eine gerechte individuelle Zuteilung von Ressourcenansprüchen ist das Verfahren nicht sinnvoll. Erfahrungsgemäß und gemäß Studien dient es in der Hauptsache als Legitimation für eine Platzierungsentscheidung, die aber überwiegend schon getroffen wird, sobald die Behinderung des Kindes bekannt ist.

2.3.1 Die Förderschwerpunkte

Ist-Zustand

Das ausdifferenzierte System der Förderschwerpunkte entspricht den vorgehaltenen Förderschultypen. Den multiplen Behinderungen und Bedürfnissen vielen Kinder entspricht es nicht. Nicht einmal das gehörlose Kind kann in der Förderschule Hören und Kommunikation seinen Anspruch auf Gebärdensprache umsetzen. Da die Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung mit der Reduktion des Unterrichtsangebotes einhergeht, werden das Recht auf Bildung und Entwicklungsmöglichkeiten unter dem Deckmantel der Förderung beschnitten. Besonders deutlich wird dies bei Kindern, die nach Gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe zur Förderschule wechseln müssen und hier bereits erworbenen Fähigkeiten z.B. in den Kulturtechniken wieder verlieren. Im Gemeinsamen Unterricht führt die Klassifizierung teilweise zur Absonderung der einzelnen Betroffenen und isolierter Unterrichtung durch Lehrkräfte des entsprechenden Förderschultyps. Dies hat auch Auswirkungen auf die soziale Integration, so dass Eltern irgendwann zu der Entscheidung kommen, ihr Kind doch auf die Förderschule zu schicken, da sie keine Steuerungsmöglichkeiten haben.

Auch die neuen Kompetenzzentren spiegeln dieses Konzept, dass einem inklusiven Unterricht entgegen steht.

Zielvorstellung

Die Festlegung eines Förderschwerpunktes ist eine Platzierungs- und Ressourcenzuteilungsdiagnostik, die Inklusion konterkariert. Zur Feststellung bzw. zum Nachweis, dass das sinnesbehindertes Kind einen Gebärdendolmetscher oder eine Sonderpädagogin zum Erlernen der Braille-Schrift benötigt, bedarf es keines AO-SF nach bisheriger Ausprägung. Ein entsprechender Vermerk im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung, bei der gegebenenfalls ärztliche Befunde oder ein Behindertenausweis vorgelegt werden, sind einfache und ressourcenschonende Alternativen. Das momentane Verfahren, beim augenscheinlichen Vorliegen einer Sinnes- oder Körperbehinderung sofort auch die umfassende Ermittlung weiterer





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Förderbedarfe einzuleiten, wird von den Betroffenen als Diskriminierung und Ungleichbehandlung empfunden.

Zur Abdeckung der Förderbedarfe in den heutigen LB, E, oder Sprache erhält jede Schule eine anteilige Sonderpädagogenausstattung gemäß dem statistischen Vorkommen in der Schülerpopulation. Auch hier ist also ein AO-SF-Verfahren und eine Klassifizierung der Schülerinnen und Schüler nicht nötig.

Die Fähigkeiten und Potentiale der Kinder mit körperlichen oder sogenannten geistigen Behinderungen divergieren dermaßen, dass hier nach der Einschulung eine prozessbegleitende Diagnostik der Lernausgangslage, mit kurz- bzw. mittelfristiger Lernzielfestlegung angezeigt ist. Der Unterstützungsbedarf der Schule kann als grundsätzliche Anfrage an den Ressourcenpool ebenfalls bei der Schulanmeldung bzw. -untersuchung und Konzil legitimiert werden. Er ist nicht nur vom Kind, sondern auch von den Möglichkeiten der Schule abhängig und kann je nach Unterrichtsfach, Lehrkraft, Stoff oder auch periodenweise variieren. Hierauf kann ein Ressourcenpool flexibel reagieren.

Die darüber hinaus gehenden Bedürfnisse z.B. in Bezug auf Pflege, Begleitung durch Krankpflegepersonal, besondere Stühle oder Betten werden im oben beschriebenen Konzil erhoben und amtsärztlich legitimiert.

2.3.2 Zielgleiche bzw. zieldifferente Förderung – Festlegung von Bildungsgängen und Abschlüssen – Einheitliches Curriculum

Ist-Zustand

Da zieldifferente Bildungsgänge mit reduziertem Angebot arbeiten, nimmt eine frühzeitige Zuweisung dem Kind die grundsätzlich die Chance auf einen zielgleichen Abschluss und die daran anschließende berufliche Bildung. Die Entwicklungspsychologie zeigt uns, dass die frühe Festlegung auf Bildungsgänge Entwicklungspotentiale von Kindern hemmt. Die angebliche Durchlässigkeit des Bildungssystems funktioniert in der Realität nur selten. Lehrer sind nur eingeschränkt bereit, Leistungsträger abzugeben, Eltern und Kinder haben häufig Angst vor Überforderung und Versagen. Im Bereich der Förderschulen beobachten wir eine Anpassung der Kinder an Bildungsgänge abhängig von den Möglichkeiten der Schulen (häufig im KB-Bereich) oder der Arbeitsmarktsituation. Schulkarrieren von der Regel- über die LB-Schule hin zur GB-Schule sind keine Einzelfälle.

Zielvorstellung

Eine inklusive Schule braucht ein inklusives Curriculum, in dem individuell am gemeinsamen Gegenstand gelernt werden kann. Jedes Kind lernt nach seinen Möglichkeiten. Ebenso nimmt es an gestuften Klassenarbeiten teil. Seine Leistungen können, gemessen an einem normierten Leistungsstand, in einem Fach einem ganz anderen Bildungsgang entsprechen als in einem anderen und in Zeugnissen auch



individuell beschrieben werden. Eine Zwischenbilanz an der Schnittstelle zur Sekundarstufe I ist möglich. Zur Entscheidungen über die Schulwahl werden mit den Eltern die Möglichkeiten besprochen. Letzte Entscheidungsinstanz sind die Eltern. Sollte nach Abschluss der Sekundarstufe I kein qualifizierter Bildungsabschluss erreicht worden sein, der Leistungsstand in einzelnen Fächern diesem jedoch entsprechen, so wird dies im Zeugnis entsprechend benotet. Eine Beschreibung der übrigen Leistungen ermöglicht potentiellen Arbeitgebern, sich ein differenziertes Bild zu machen. Den Jugendlichen bietet dies erweiterte Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

2.4 Unabhängige Beratung

Ist-Zustand

Eine unabhängige, ergebnisoffene Beratung betroffener Eltern ist uns von institutioneller Seite her nur von wenigen ausgewiesenen Schulen mit Gemeinsamen Unterricht bekannt. Schulleiter und Lehrer kennen auch die aktuelle Rechtslage in Bezug auf Gemeinsamen Unterricht erfahrungsgemäß nur äußerst unzureichend. Die im Rahmen der AO-SF festgelegte Verfahrensbeteiligung der Eltern findet in ganz unterschiedlichem Ausmaß statt, häufig erstmals dann, wenn sie sich gegen einen Bescheid wehren. Die Informationen von Schulämtern und Koordinatoren werden vielfach als einseitig oder selektiv erlebt, so dass nur Eltern, die die Rechtslage bereits kennen eine Chance auf Erfolg haben. Förderschulen werden unreflektiert als immer optimaler Förderort beschrieben. Eltern, die sie dennoch ablehnen, werden psychisch unter Druck gesetzt. Die zwei häufigsten Argumente bzw. Vorwürfe sind, dass sie das Wohl ihres Kindes nicht im Auge hätten oder die Behinderung nicht akzeptieren wollten. Förderbedarfe werden künstlich hochstilisiert um ablehnende Bescheide ausstellen zu können. Die Beratungen sind entweder geprägt von der Grundüberzeugung der Beratenden, die dem GU unwissend und negativ gegenüberstehen oder aber von der aktuellen Ressourcenlage von Schule oder Schulverwaltung.

Zielvorstellung

Jedes Kind hat ein Recht auf inklusive Beschulung, andererseits ist die Wahl des Förderortes momentan häufig die Wahl des kleineren Übels. Das „rundum-sorglos“ Versorgungs- und Betreuungsangebot einiger Förderschulen ist für Familien zum Teil sehr wichtig. Eltern benötigen eine Beratung, in der sie über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden, ohne dass die Beratenden selbst von der Entscheidung betroffen sind. Eine Peer-to-Peer-Beratung durch informierte, betroffene Eltern ist von Empathie geprägt und schafft Vertrauen.

Besonders Eltern mit Migrationshintergrund haben häufig Probleme sich im komplizierten System zurechtzufinden, hinzu kommen teilweise kulturell bedingte familiäre Schwierigkeiten. Sie benötigen neben einer umfassenden Beratung auch eine



Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Begleitung zu Gesprächsterminen und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Diese Arbeit leisten wir schon jetzt unentgeltlich, sie sprengt jedoch in ihrem Ausmaß die Möglichkeiten ehrenamtlicher Arbeit. Wir fordern eine Finanzierung dieser Arbeit durch das Land.

3. Lehrerzuweisung -Kompetenzzentren

3.1. Systemische Grundausstattung

In einem inklusiven Bildungssystem sind die Schulen personell angemessen ausgestattet, um Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf in Selbstverständlichkeit aufzunehmen. Die "Ressource Lehrer" ist nicht mehr wie heute an die Person des Schülers und seinen amtlich festgestellten Förderbedarf gebunden.

Angelehnt an das Organisationsmodell von Wocken ist flächendeckend an allen Schulen mit einem Anteil von ca. 6 Prozent Schülern mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf zu rechnen. In diesem Ausmaß ist der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung fest durch Lehrer und Sonderpädagogen im Kollegium aller Schulen abzudecken.

3.2 Ressourcenpool statt Kompetenzzentrum

Darüber hinaus gehende Bedarfe der inklusiven Schulen werden durch einen "Ressourcenpool" ("Kompetenzpool") regional und flexibel versorgt. Der Ressourcenpool ist ein Team von Lehrerinnen und Lehrern unterschiedlicher sonderpädagogischer Kompetenz, deren Stellen dem Schulamt zugeordnet sind. Die Lehrer des Ressourcenpools haben folgende Aufgaben:

- sie wechseln für die Dauer mehrerer Jahre ins Kollegium einer bestimmten Schule, wenn diese wegen der aktuellen Beschulung von Schülern mit besonders hohem Förderbedarf entsprechende Unterstützung braucht,
- sie arbeiten vorübergehend im Kollegium einer bestimmten Schule, wenn diese Schule akute Unterstützung braucht (Krisen, Krankheitsfälle, Mutterschutz und Elternzeit),
- sie beraten Schulen in Fragen der sonderpädagogischen Förderung,
- sie vernetzen die Sonderpädagogen der Region zum Zwecke des fachlichen Austauschs,
- sie sind in der Fortbildung tätig.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

3.3 Transformationsprozess

In der Aufbauphase des inklusiven Bildungssystems wechseln jährlich je nach Bedarf, jedoch mindestens rund zwanzig Prozent der Förderschullehrer und der Stellen an allgemeine Schulen bzw. in den Ressourcenpool der allgemeinen Schulen, um am schulischen Inklusionsprozess mitzuwirken und die sonderpädagogische Versorgung ausschließlich in den inklusiven Schulen sicher zu stellen. Sie wechseln damit aus dem Haushaltskapital "Förderschulen" in die Kapitel der allgemeinen Schulen.

3.4 Sofortmaßnahmen gegen den Mangel an Lehrern mit sonderpädagogischen Qualifikationen

Die Zahl der Lehramtstudienplätze mit sonderpädagogischen Qualifikationen ist kurzfristig zu erhöhen.

Für Regelschullehrer aller Lehrämter ist kurzfristig ein Aufbaustudiengang Sonderpädagogik anzubieten, in den Varianten Vollzeit, berufsbegleitendes Studium und Fernstudium.

Um den akuten Bedarf an sonderpädagogischen Fachkräften für den zügigen Ausbau gemeinsamen Lernens zu beheben, ist eine auf fünf Jahre befristete Ausnahmeregelung zu schaffen, nach der Fachkräfte verwandter pädagogischer Disziplinen (Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Heilerziehungspfleger) mit berufsbegleitender Fortbildung in den Schuldienst übernommen werden.

4. Lehrerbildung

4.1 Lehrerausbildung

Ist-Zustand

Die Aufteilung des Berufsstandes der Lehrer in zwei Professionen (Lehrer und Sonderpädagogen) zementiert die Sortierung von Schülerinnen und Schülern in Gruppen, für die die jeweiligen Pädagogen zuständig sind. Sie ist mithin mittelfristig für ein inklusives Bildungssystem kontraproduktiv.

Zielvorstellung

In einer Reform der Lehrerausbildung werden die beiden Studiengänge zusammengeführt. Es entsteht ein Lehramt für die inklusive Schule, das im Grundstudium oder Bachelor die angehenden Lehrer zum Unterrichten in heterogenen Gruppen qualifiziert, um im Hauptstudium/Masterstudiengang speziellere Qualifikationen bzgl. Unterrichtsfächern und/oder vormals sonderpädagogischen Disziplinen zu ermöglichen.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

4.2 Lehrerfortbildung

Ist-Zustand

Keine Lehrerin und kein Lehrer in Deutschland hat die Theorie und Praxis inklusiver Bildung in der Ausbildung gelernt. Im günstigsten Fall haben sich Lehrerinnen und Lehrer gegen vielfältige Widerstände in jahrelanger mühsamer Aufbauarbeit Wissen und Sicherheit für einen Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung in ihrer Unterrichtspraxis erarbeitet.

Die Lehrerausbildung wird vom Studium bestimmter Fachwissenschaften dominiert, wobei pädagogisch-didaktische Fragestellungen eher am Rande „mitstudiert“ werden müssen. Dazu erschwert die nach den (vermeintlichen) Anforderungen der verschiedenen Schulformen gegliederten Studieninhalte eine Lehrerpraxis, die darauf ausgerichtet sein sollte, jedem Kind den Zugang zu umfassender Bildung zu eröffnen. Die jüngste Veränderung des Lehrerausbildungsgesetzes schreibt nun sonderpädagogischen Studieninhalte in den schulformbezogenen Ausbildungsgängen vor. Inwieweit dies von den Hochschulen zu einer „inkluisiven Durchdringung“ der Fachdidaktiken führt, ist noch nicht zu beurteilen.

Zielvorstellung

Alle Lehrerinnen und Lehrer, die Kinder mit Beeinträchtigungen in ihren Klassen unterrichten, werden verpflichtet pro Jahr eine bestimmte Stundenzahl an einschlägiger Fortbildung für einen Unterricht im inklusiven Bildungssystem nachzuweisen. Entsprechend legt das Land ein qualifiziertes Fortbildungsprogramm auf, für das den Teilnehmenden keine Kosten entstehen. Die Themen und Curricula werden mit den inklusionsbezogenen Verbänden abgestimmt.

Fortbildung ist beispielsweise notwendig in folgenden Themenschwerpunkten:

- Vom Integrativen gemeinsamen Unterricht zum Unterricht im inklusiven Bildungssystem (Index für Inklusion),
- Unterrichten von heterogenen Lerngruppen (gemeinsames Lernen am gemeinsamen Gegenstand (Inhalt) auf unterschiedlichen Lernniveaus),
- Lernprozessbegleitende Beobachtung und Dokumentation, Planung von Bildungsprozessen
- Unterricht als Teamarbeit (z.B. Jahrgangsteams, multiprofessionelle Teams mit außerschulischen Partnern, Teamteaching).

5. Multiprofessionelle Zusammenarbeit

5.1 Unterstützung für alle Kinder statt Zuordnung zu Defiziten

Die allgemeine Schule wird in die Lage versetzt werden, inklusiv zu arbeiten. Dabei ergänzen sich unterschiedliche Professionen und tragen zur Förderung und Unterstützung





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

aller Kinder bei. Es wird nicht zwischen einem personellen Regelsystem - dem in erster Linie die Lehrer gehören - und einem Hilffsystem unterschieden, das sich um die "Ausreißer" kümmert.

Die Zuordnung von Stellen zu Defiziten einzelner Kinder muss aufgehoben werden.

5.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf allen Ebenen

Es ist erforderlich das Personal interdisziplinär aufzustocken, damit Unterricht, individuelle Förderung und Zusammenarbeit mit den Eltern auf der Basis eines inklusiven Schulkonzepts aus einer Hand geleistet werden kann.

SonderpädagogInnen, SozialpädagogInnen, SchulpsychologInnen und AssistentInnen sind fester Bestandteil des Kollegiums und arbeiten als multiprofessionelle Teams zusammen. Sie erhalten entsprechend Stellenanteile für Teamsitzungen.

Wenn Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen aufgenommen werden und Personal aus dem Ressourcenpool zur Unterstützung an die Schulen kommt, müssen beide Seiten frühzeitig vor Beginn des Schuljahres konkret informiert werden. So bleibt hinreichend Zeit zur Teambildung und Abstimmung von Konzepten. Auch hierfür müssen Stellenanteile zur Verfügung stehen.

5.3 Weiterbildung

Für die Qualitätsentwicklung in multiprofessionellen Teams spielt gemeinsame Fort- und Weiterbildung eine wichtige Rolle.

Dazu zählen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen insbesondere Konzeptentwicklung, Kollegiale Fachberatung und Supervision.

Zur Teaminternen Fort- und Weiterbildung müssen hinreichend Zeit- und Finanzressourcen zur Verfügung stehen.

5.4 Therapien

Ist-Zustand

In Förderschulen ist es heute vielfach üblich, therapeutische Angebote wie Krankengymnastik und Ergotherapie parallel zum Unterricht sicher zu stellen. Kinder werden dazu oft zeitweise einfach aus dem Unterricht herausgenommen.

Zielvorstellung

In der Inklusiven Schule sind therapeutische Angebote für Kinder mit besonderen therapeutischen Bedürfnissen grundsätzlich nur außerhalb des Unterrichtes denkbar. Das „Herausnehmen“ einzelner Kinder, um die Ressourcen anwesender Therapeuten effektiv zu nutzen, ist eine Aussonderung, die mit dem Gedanken der Inklusion nicht vereinbar ist.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Grundsätzlich gehören therapeutische Hilfen in den außerschulischen Bereich. Zur Entlastung betroffener Kinder, z.B. in Ganztagschulen und auf Wunsch ihrer Eltern soll das Angebot therapeutischer Leistungen durch außerschulische Kooperationspartner (siehe 5.5) an Schulen möglich sein.

Art und Umfang von Therapien sowie die Wahl des Therapeuten muss dabei in der Entscheidungshoheit der Eltern (und des behandelnden Arztes) liegen.

5.5 Kooperationsverträge mit externen Partnern

Therapeutische und pflegerische Leistungen können auch über Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern sichergestellt werden. Für die Einbindung dieser externen Partner in die Teamarbeit müssen finanzielle Rahmenbedingungen und Freiräume geschaffen werden.

5.6 Doppelbesetzung in Lerngruppen

Lerngruppen in inklusiven Schulen müssen durchgängig mit zwei Fachkräften besetzt sein.

5.7 Schulbegleiter

Ist-Zustand

Schulbegleiter sind heute eine Leistung der Eingliederungshilfe und als solche an den individuellen Bedarf gebunden. Dies widerspricht der Zielsetzung ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, in dem Schulen für die Bedarfe aller Schüler entwickelt werden, anstatt die Anpassungsleistung vom Schüler zu verlangen.

Durch diese Individualisierung sind Schulbegleitungsstellen oftmals „Zufallsjobs“ mit hoher Fluktuation oder werden von Freiwilligendiensten getragen. Die pädagogische Einbindung und die Qualifikation der Kräfte für die inklusive Bildung sind nicht gesichert.

Zielvorstellung

Schulbegleiter sind Teil des schulischen Personals. Ihr Einsatz wird vom örtlichen Schulamt über den „Ressourcen-Pool“ verwaltet. Schulen fordern Schulbegleiter an, wenn dafür Bedarf besteht. Wenn die individuelle Entwicklung der Kinder oder die Möglichkeiten der Schule den Bedarf verändern, steht die SchulbegleiterIn dem Pool für andere Einsätze zur Verfügung.

Der Ressourcenpool des Schulamtes sorgt für die Qualifizierung der Schulbegleiter und die Evaluierung ihrer Arbeit.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Auch beim Schulbegleiter ist Multiprofessionalität gefordert. Erzieherinnen, Gebärdendolmetscher und Krankenpflegepersonal sind ebenso zu berücksichtigen wie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

6. Inklusiver Unterricht

6.1 Zum Begriff

"Inklusiven Unterricht" zu beschreiben, darf nicht bedeuten, Inklusion analog zum "gemeinsamen Unterricht" auf pädagogische Konzepte und Inhalte von Unterricht zu reduzieren. Es darf nicht darum gehen, "Behinderte" in den Regelunterricht zu integrieren oder darum, Möglichkeiten für die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf innerhalb einer Klasse von vermeintlich "regelbeschulbaren" Kindern zu beschreiben.

Der Begriff "inklusive Unterricht" legt nahe, dass neben dem inklusiven auch nicht-inklusive Unterricht möglich ist. Deshalb überwindet er nicht das Denken, das bisher mit dem gemeinsamen Unterricht verbunden ist und wird damit dem Inklusionsbegriff und auch dem Geist der UN-BRK nicht gerecht.

Wir bevorzugen, über "Unterricht im inklusiven Bildungssystem" zu sprechen.

6.2 Konzept "Unterricht im Inklusiven Bildungssystem"

Unterricht im inklusiven Bildungssystem begrüßt Heterogenität und nutzt die Möglichkeiten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Lernenden ergeben. Die Vielfaltigkeit der Schülerinnen und Schüler bildet den Rahmen für Unterricht im inklusiven Bildungssystem. Dabei ist Behinderungen nur einer von vielen Aspekten.

Alle Kinder lernen auf der Grundlage eines gemeinsamen Curriculums nach individuellen Lernplänen ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung/Niveauekurse. Der Unterricht erfolgt z.B. über eine differenzierte Aufgabenkultur und kooperative Lernformen, über Offenen Unterricht und Projekte.

Freiräume für selbstbestimmtes Lernen und Förderunterricht sind Teil des Lernangebotes.

Unterricht im inklusiven Bildungssystem passt sich den SchülerInnen an.

Alle Kinder erhalten die Förderung, die sie benötigen, ohne dass zwischen Sonder- und Regelpädagogik unterschieden wird. Jede PädagogIn ist zuständig für alle SchülerInnen.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

6.3 Rahmenbedingungen

6.3.1 Barrierefreiheit

Ist-Zustand

Gemäß der geltenden Landesbauordnung müssen nur solche Schulneubauten barrierefrei errichtet werden, die überwiegend von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung besucht werden. Ansonsten muss lediglich Zugänglichkeit zu öffentlich genutzten Bereichen, wie z.B. dem Sekretariat geschaffen werden.

So werden zurzeit selbst Schülerinnen und Schüler deren Behinderung sich nur auf die Fortbewegung erstreckt immer noch von Schulen ferngehalten.

Gehörlosen SchülerInnen wird der Gemeinsame Unterricht wegen der Kosten für einen Gebärdendolmetscher verwehrt. Stattdessen erfolgt die Zuweisung zu einer weit entfernten Schule für Hören und Kommunikation, in der aber ebenfalls die Gebärdensprache nicht Unterrichtssprache ist.

Zielvorstellung

Der Begriff der Barrierefreiheit ist nicht nur auf die Situation von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Sinnesbehinderung anzuwenden. Zu berücksichtigen sind auch Kommunikationsmöglichkeiten (Gebärdensprache), Leichte Sprache, Orientierung etc. So wird in den Schulen entsprechend der Bedürfnisse des jeweils einzuschulenden Kindes sukzessive Barrierefreiheit hergestellt. Für das einzelne Kind wird dies im Konzil erhoben. Es muss entsprechend seiner Möglichkeiten maximale Selbständigkeit erlangen können.

6.3.2 Räumliche Ausstattung

Inklusive pädagogische Arbeit aber auch die individuelle Ausgangslage mancher Kinder stellen spezifische Anforderungen an das Raumkonzept einer Schule.

So können Ruhe- oder Therapieräume, Nebenräume zur Herstellung besonderer Lernbedingungen notwendig sein. Auch Größe und Anzahl von Klassenzimmern sind entsprechend inklusiver Konzepte neu zu dimensionieren.

In den Verordnungen für Schulsanierung- und neubau, aber auch bei der Auswahl von Schwerpunktschulen ist dies in Zusammenarbeit mit Inklusionspädagogen zu ändern bzw. zu berücksichtigen.

6.3.2 Sächliche Ausstattung - Materialpool

Die Ausstattung einer inklusiven Schule muss nicht der Ausstattung der jetzigen Förderschulen entsprechen. Sie orientiert sich am Unterrichtskonzept und den individuellen Bedarfen der SchülerInnen.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Entscheidend ist das Vorhandensein der benötigten Hilfsmittel und von abgestuften Unterrichtsmaterial, das jedem Kind das Lernen am gemeinsamen Gegenstand ermöglicht.

Über Materialpools kann spezifisches Material, z.B. für blinde SchülerInnen, den Schulen zugänglich gemacht werden, solange sie es benötigen. Hier sind Strukturen zu schaffen, die einen zeitnahen Zugriff ermöglichen.

Eine Grundausstattung und Hilfsmittel werden vom Case-Manager nach dem Konzil oder auf Anforderung organisiert.

7. „Peer-Group-Bezug“ und gemeinsames Lernen

Im Kontext der Diskussion um die Einführung einer inklusiven Schullandschaft erfolgt die Thematisierung der Peer-Group im Allgemeinen auf dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Sichtweisen.

So verbirgt sich dahinter zum Teil die gewohnte Tendenz zur Kategoriebildung und Homogenisierung:

Diese kann sich auf die Unterrichtssituation beziehen, d.h. ihr liegt der Gedanke zugrunde, Kinder mit gleicher bzw. ähnlicher Behinderung benötigten gleiche Unterrichtsmethodik und seien so „einfacher“ zu unterrichten. Dies gipfelt in einigen Bundesländern in die Einrichtung von Schwerpunktklassen für Kinder mit spezifischen Behinderungen, wie z.B. integrative Lerngruppen an Gymnasien speziell für SchülerInnen mit sogenannter geistiger Behinderung.

Die Forderung nach einer Peer-Group kann auch die Auffassung spiegeln, Kinder mit Behinderungen fühlten sich unter „Ihresgleichen“ am wohlsten, bzw. bräuchten einander. Sie werden dabei in erster Linie über ihre Behinderung definiert statt zu sehen, welche Bedeutung eine Peer-Group eigentlich für Jugendliche hat:

Sympathie und Beziehungswünsche gründen sich in erheblichem Maße auf die Wahrnehmung und Bewertung von Ähnlichkeiten. Die Auswahl der Peer-Group spiegelt Selbstwahrnehmung und Wünsche von Jugendlichen. Als stigmatisierend erlebte Eigenschaften können hier gerade ausgeblendet oder auch neu bewertet werden. Die künstliche Schaffung einer über Behinderung definierten Peer-Group signalisiert den betroffenen Jugendlichen wie den MitschülerInnen, dass diese Eigenschaft für die Außenwelt offenbar eine besondere Bedeutung hat. Der Druck, sich dieser Peer-Group anzuschließen, ist in hohem Maße gegeben. Wählt ein Jugendlicher diese Gruppe bewusst nicht, weil er/ sie andere Vorbilder bzw. Eigenschaften bevorzugt, erscheint dies für die Umgebung als bewusster Akt der Abgrenzung - für pubertierende Jugendliche im Prozess der Selbstfindung eine unter Umständen schwierige und kontraproduktive Situation. Sie wollen ihre Peer-Group eben genau in der Gruppe aller Kinder finden können, da dort möglicherweise eine weit größere Palette von für erstrebenswert erachteten Eigenschaften zur Verfügung stehen als das Talent zum Rollstuhlfahren oder die Rechenschwäche.



Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

In beiden Fällen widerspricht die zugrundeliegende Kategoriebildung dem Inklusionsgedanken. In der Praxis führt eine Bündelung dazu, dass die betroffenen Kinder auch von den MitschülerInnen wieder als Gruppe mit einer besonderen Eigenschaft wahrgenommen werden. Genau dies geschieht erfahrungsgemäß nicht, wenn Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen Teil einer Klasse sind.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass es für ein Kind mit einer Behinderung hilfreich sein kann, sich im Prozess der Auseinandersetzung mit der eigenen Identität mit jemandem auszutauschen, dem es ähnliche Eigenschaften oder Erfahrungen zuspricht. Dieser Bedarf besteht erfahrungsgemäß in unterschiedlichem Maße und zu unterschiedlichen Zeiten. Er sollte also ebenso individuell gedeckt werden. Aus der Sozialforschung ist bekannt, dass Jugendliche ihre Peer Group mit zunehmendem Alter außerschulisch suchen. Dieser Bereich liegt in der Verantwortung der Eltern. Er kann z.B. über die Mitgliedschaft in Vereinen oder über Freizeitmaßnahmen erschlossen werden. Schule kann regional aber auch überregional oder sogar stationär, also in Seminarform über punktuelle Angebote wie Intensiv- oder Vertiefungskurse zum Erlernen benötigter Techniken, z.B. für blinde Schülerinnen und Schüler, Gelegenheiten zum Austausch schaffen. Dies ist aus den skandinavischen Ländern (Norwegen) bekannt.

Besondere Beachtung ist unserer Auffassung nach allerdings den Bedürfnissen von Kindern zu schenken, die mittels Gebärdensprache kommunizieren. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Möglichkeiten zur Kommunikation mit Mitschülern und Mitschülerinnen bestehen. Kommunikation ist Grundlage für den Aufbau von Beziehungen. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass gehörlose Schüler in Gruppen unterrichtet werden müssen, sondern dass für alle Kinder das Erlernen der Gebärdensprache zum Unterricht gehören muss.

8. Inklusive Schullandschaft

Inklusiver Unterricht muss nicht erteilt, sondern gelebt werden. Dies kann nur in einer inklusiven Schule geschehen, die wiederum Teil einer inklusiven Schullandschaft sein muss.

Es geht hier um Prozesse, in denen Wechselwirkungen erzeugt werden und nicht allein um Ursache- Wirkungsketten.

8.1 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind Partner und Teil einer inklusiven Schule. Dies kann nur gelingen, wenn sie und ihre Kinder ernst genommen und in den Prozess der Umgestaltung und Schulentwicklung einbezogen werden.

Eltern sind an Planung, Durchführung und Evaluation zu beteiligen. Schulaufsicht und Schulleiter werden zu Transparenz verpflichtet.



Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

8.2 Übergang Schule – Beruf

Ist-Zustand

SchülerInnen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ verlassen die Schule meist ohne Abschluss und mit geringer Aussicht auf eine Ausbildung oder Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Nach Maßnahmen der Agentur für Arbeit folgt oft die Langzeitarbeitslosigkeit. Dies gilt ebenso für Betroffene mit einer körperlichen Behinderung, die eine überbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk absolvieren.

Für Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gibt es einen nahezu automatisierten Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die einer Ghettoisierung gleichkommt.

Zielvorstellung

Vertiefte Berufsorientierung und der Erwerb von Sozialkompetenzen für das Arbeitsleben sind Aufgabe von Schule und im Curriculum entsprechend zu berücksichtigen.

Die inklusive Schule öffnet und vernetzt sich mit der Arbeitswelt. Sie bietet SchülerInnen die Möglichkeit verschiedene Berufspraktika zu absolvieren.

Die Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste, Wirtschaftsverbände und Kammern werden in die schulische Arbeit eingebunden.

Für Jugendliche mit Behinderungen im kognitiven Bereich sind zeitlich ausgedehnte Praktika (ca. 3 Monate) anzubieten, damit sie ausreichend Zeit haben, sich in Betriebsabläufe einzufinden, zu ihren Wünschen und Fähigkeiten passende Tätigkeiten zu finden und einzuüben sowie soziale Kontakte zu knüpfen. Dabei werden sie und damit auch die Betriebe, je nach Bedarf, von Ergotherapeuten oder pädagogischem Personal begleitet und unterstützt. Hierfür sind finanzielle Ressourcen bereitzustellen.

Ziel ist es, sie auf diesem Weg in ein Ausbildungsverhältnis oder eine Anlern­tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln und Alternativen zur Arbeit in der WfbM zu eröffnen.

8.3 Berufskollegs

Ist-Zustand

SchülerInnen die mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ im Gemeinsamen Unterricht beschult wurden, haben am Ende der Klasse 10 das 18. Lebensjahr überwiegend noch nicht erreicht. Nach 16 Jahren Leben in Teilhabe werden sie, da sie noch schulpflichtig sind, mangels Alternative gezwungen, die Ober- oder Werkstufe der Förderschule zu besuchen. Dies bedeutet einen Bruch in ihrer Biographie, ihren Lebensentwürfen und, nach Berichten von Eltern, oft auch in ihrer Entwicklung.





Transformation zu einem inklusiven Schulsystem

Ist-Zustand - Zielvorstellungen - Übergangsregelungen

Zielvorstellung

In einer inklusiven Schullandschaft ist die Sekundarstufe II offen für alle SchülerInnen. Berufskollegs führen die Arbeit der Schule zur Erschließung des ersten Arbeitsmarktes für Jugendliche mit jeglicher Behinderungen fort.

Berufsschulen sind verpflichtet inklusiv zu arbeiten und die Berufsschulklassen zu öffnen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Bildungsgänge einzurichten. Die Qualifizierung am Arbeitsplatz wird unterstützt. Die Überführung in ein Arbeitsverhältnis ist jederzeit möglich.

9. Informationskampagnen

Inklusion kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten, d.h. Schulkollegien, alle SchülerInnen und Eltern, das sonstige Personal, das gesellschaftliche Umfeld und die Politik vor Ort eine Kultur der Inklusion entwickeln.

Wir fordern die Landesregierung auf, zur Förderung einer inklusiven Haltung zielgruppenspezifische Informationskampagnen zu entwickeln und entsprechendes Material für Schulungen zur Verfügung zu stellen.

So müssen beispielsweise jeder Lehrer und jede Lehrerin jedes Kind als ihren Schüler, ihre Schülerin begreifen, für die sie unwiderruflich verantwortlich sind.

Es darf nicht darum gehen, dass geeignete Kind für den Förderort Allgemeine Schule zu finden.

Die eigene Schule muss der geeignete Förderort für jedes einzelne Kind sein oder dazu umgestaltet werden.

